

### **In eigener Sache:**

Zeiten ändern sich – und auch wir gehen mit der Zeit.

Wie bereits im Mandantenrundschriften 3/2018 mitgeteilt, möchten wir unsere Kommunikation mit Ihnen weitestgehend elektronisch führen.

Für Sie bedeutet diese Umstellung: ein schneller Kontakt mit unserem Büro, Reduzierung von Papier und die Verminderung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes.

Ab dem 1.01.2020 werden wir Ihnen unsere Honorarrechnungen per E-Mail an die uns bekannte Mailadresse versenden.

Sofern Sie dies nicht wünschen, bitten wir um Rückmeldung an unser Sekretariat.

### **Registrierkassen – mehr Zeit für Umrüstung**

Aufgrund Probleme der Hersteller zur geforderten Sicherheitssoftware wurde der Stichtag geändert.

Bis zum 30.09.2020 dürfen die alten Systeme weiter verwandt werden. Ab 01.10.2020 benötigt die Kasse die zertifizierte Software vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik. Lassen Sie sich von Ihrem Kassenhersteller bestätigen, dass Ihre Kasse diesen Anforderungen entspricht. Ebenso benötigen Sie detaillierte Angaben über Ihre Kasse. Grund:

- Ihre Kasse müssen Sie auf amtlich vorgegebenen Formular gegenüber der Finanzverwaltung melden, dies betrifft jede einzelne Kasse.
- Ist Ihre Kasse älter und kann nicht nachgerüstet werden, dürfen Sie diese noch bis 31.12.2022 benutzen.
- Ab 01.01.2020 sind Sie weiterhin verpflichtet, bei Nutzung einer elektronischen Kasse den Kunden einen Beleg auszustellen. Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann auf Antrag und mit Zustimmung der Finanzverwaltung aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßen Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Die Finanzverwaltung wird dem regelmäßig entsprechen.

### **Vereinfachung Datenschutzgrundverordnung**

Durch eine Gesetzesanpassung wird es zukünftig für kleine Unternehmen (weniger als 20 Mitarbeiter) nicht mehr notwendig sein, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

### **Neue Rechengröße für die Sozialversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu deren Höhe Sie die Sozialabgaben zu leisten haben, wurden für 2020 erneut erhöht.

- Für die gesetzliche Rentenversicherung um 200,- € auf nunmehr 6.900,- €
- In der gesetzlichen Krankenkasse um 150,- € auf nunmehr 4.687,50 €.

Dies wird zu einer weiteren Erhöhung der Abgabenlast in der Sozialversicherung führen.

### **Minijobber Lohnerhöhung**

Zum Jahreswechsel beträgt die Mindestvergütung pro Stunde 9,35 €. Dies gilt auch für Minijobber im privaten Haushalt oder Ihrem Gewerbebetrieb. Da der Minijobber maximal 450,- €/Monat verdienen darf, muss eventuell die Arbeitszeit angepasst werden.

### **Steuererklärung 2018 – Verspätungszuschlag**

Nochmals erinnern wir daran, dass der Gesetzgeber einen zwingenden Verspätungszuschlag eingeführt hat, wenn die Steuererklärung nicht bis Ende Februar gegenüber dem Finanzamt eingereicht ist. Demnach Erklärungsjahr 2018: Abgabefrist 28.02.2020.

### **Aktuelle Gesetzgebungen**

- Hohe Sonderabschreibungsmöglichkeit für rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 12,- € auf 14,- € bzw. 24,- € auf 28,- €
- Ermäßigter Steuersatz von 7 % auf E-Books und E-Papers
- Bestimmte Mietwohnungsneubauten können in den ersten vier Jahren mit je 7 % abge-

## Mandantenrundschriften 3/2019

schrieben werden; vergl. Mandantenrundschriften 2/2019

- Eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung löst den bisherigen gelben Krankenschein ab. Der Arbeitgeber kann dann gegenüber den Krankenkassen den Abruf elektronisch durchführen.
- Auch der klassische Meldeschein im Hotel wird abgeschafft. Auch hier soll ein elektronisches Meldeverfahren eingeführt werden.
- Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird von 17.500,- €/Kalenderjahr auf 22.000,- € erhöht.
- Erhöhung des steuerlichen Freibetrages für betriebliche Gesundheitsförderung von 500,- € auf 600,- €/Jahr.
- Ab 2021 Erhöhung der Entfernungspauschale von 0,30 € auf 0,35 € ab dem 21. Kilometer. Für Steuerpflichtige ohne Steuerzahllast eine Mobilitätsprämie
- Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab Kalenderjahr 2021
- Steuerklassenwechsel nicht mehr auf einmal jährlich beschränkt
- Firmengründer sollen zukünftig nicht mehr zwingend monatlich ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen, sondern nur bei Überschreitung der 7.500,- € Umsatzsteuer-Grenze; ansonsten vierteljährlich.
- Die Grundsteuer wurde neu gefasst. Erstmals wird diese für das Kalenderjahr 2025 gelten. Bis dahin werden die einzelnen Bundesländer die neuen Einheitswerte ermitteln.
- Lohnsteuerpauschalierung für kurzfristige Beschäftigung von 72,- € erhöht auf 120,- €/Arbeitstag; von 12,- € auf 15,- € Stundenlohn.
- Neuregelung des Sonderausgabenabzugs bei Vorauszahlungen von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

### Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Derartige Aufwendungen an selbst genutzten Wohngebäuden sollen durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld

gefördert werden. Erfasst ist Wärmedämmung, Fenster, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen. Die Maßnahmen müssen nach dem 31.12.2019 beginnen; Objekt muss älter als 10 Jahre sein.

Abziehbar von der Einkommensteuerschuld

- Im Jahr des Abschlusses 7 %
- Folgejahr 7 %
- 2. Folgejahr 6 % =

Insgesamt 20 % - maximal aber 40.000,- €

### Kein Anspruch auf Beseitigung von Birken auf dem Nachbargrundstück (BGH)

Sie können von Ihrem Nachbar die Beseitigung nicht verlangen, wenn die Anpflanzung den landesrechtlichen Abstandsregelungen entsprochen hat. Auf dem Nachbargrundstück steht in einem Abstand von mindestens 2 Meter eine Birke, die ca. 18 Meter hoch ist. Von der Birke fallen Pollen, Äste und Samen herab, ebenso Laub. Die Klage hatte keinen Erfolg, da der Nachbar kein Störer im Sinne der nachbarlichen Vorschriften ist. Kommt es trotz Einhaltung der Abstandsregelungen zu Beeinträchtigungen, ist der Eigentümer des Grundstücks hierfür nach der vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertung regelmäßig nicht verantwortlich.